



---

**Ausarbeitung**

---

**Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz**

**Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 235/18  
Abschluss der Arbeit: 27.11.2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgleichsverpflichtungen nach dem Raumordnungsgesetz</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Verhältnis der Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch</b>	<b>7</b>
4.1.	Hintergrund des § 1a Abs. 3 BauGB	7
4.2.	Eingriff in Natur und Landschaft	8
4.3.	Vorgehensweise bei Eingriffen in Natur und Landschaft	9
4.3.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft	10
4.3.2.	Art und Ausmaß des Eingriffs	10
4.3.3.	Gegenüberstellung der vorhandenen Natur und Landschaft mit dem Eingriff	10
4.3.4.	Abwägungsentscheidung der Gemeinde	11
4.4.	Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde	12
4.4.1.	Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan	13
4.4.2.	Vertragliche Regelung	13
4.4.3.	Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen	14
4.5.	Durchführung der Maßnahmen	15
<b>5.</b>	<b>Ausgleichsverpflichtungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz</b>	<b>16</b>
5.1.	Hintergrund der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes	16
5.2.	Regelungen der Ausgleichsverpflichtungen im Bundesnaturschutzgesetz	17
5.2.1.	Der allgemeine Grundsatz	17
5.2.2.	Verursacherpflichten	17
5.2.3.	Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung	19
5.2.4.	Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	19
5.2.5.	Verfahren	20
5.2.6.	Landesrechtliche Abweichungen	20
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Durch Eingriffe in die Natur und Landschaft werden Beeinträchtigungen hervorgerufen, die kompensiert werden müssen, um den dauerhaften Erhalt der Natur und Landschaft in Deutschland sicherzustellen. Zumeist erfolgen die Eingriffe im Zusammenhang mit baulichen Vorhaben. Der Gesetzgeber hat auf Bundesebene eine Reihe von Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Diese Ausarbeitung soll einen Überblick über die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>1</sup>, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>2</sup> und des Raumordnungsgesetzes (ROG)<sup>3</sup> geben und deren Anwendungsbereiche gegeneinander abgrenzen.

Gemein ist den Vorschriften die Prämisse, dass Eingriffe in die Natur und Landschaft grundsätzlich zu vermeiden sind. Erst unvermeidbare Eingriffe sollen zugelassen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass eine mögliche Kompensation zumindest in die Abwägung einbezogen wird. Welche Vorschriften für den Ausgleich einschlägig sind, richtet sich nach dem Einzelfall und insbesondere danach, nach welchen Vorschriften der Eingriff in die Natur erfolgt.

## 2. Ausgleichsverpflichtungen nach dem Raumordnungsgesetz

Bereits auf Ebene der Raumordnungsplanung sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgesehen. Gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 6, Satz 4 des Raumordnungsgesetzes sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen, zudem ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Systematisch stellen diese Anforderungen einen Grundsatz der Raumordnung dar; Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 ROG bei raumbedeutsamen Entscheidungen zu berücksichtigen. Demnach sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, Grundsätze der Raumordnung in ihren Entscheidungen zu beachten, sie sind allerdings nicht rechtsverbindlich an diese gebunden.<sup>4</sup> Den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung kommt eine Steuerungsfunktion für die Ausgestaltung der landesrechtlichen und der bundesrechtlichen Raumordnung zu. Zunächst sind sie gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen und geben

- 
- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/> (Letzter Abruf: 06.11.2018).
  - 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/) (Letzter Abruf: 06.11.2018).
  - 3 Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/rog\\_2008/](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/) (Letzter Abruf: 06.11.2018).
  - 4 Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG Raumordnungsgesetz Kommentar, 2. Auflage 2018, § 2 Rn. 27.

einen inhaltlichen Maßstab für die zu treffende Entscheidung. Überdies konkretisieren die Grundsätze die Aufgabe der Raumordnung nach § 1 Abs. 1 ROG.<sup>5</sup>

Nach § 17 Abs. 1, Satz 1 ROG ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verpflichtet, im Einvernehmen mit anderen fachlich betroffenen Bundesministerien einen Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone aufzustellen. Gemäß § 13 Abs. 1, Satz 1 ROG sind die Bundesländer vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 13 Abs. 1, Satz 2, 3 ROG für die Stadtstaaten und das Saarland verpflichtet, landesweite Raumordnungspläne aufzustellen und für die Teilräume der Länder Regionalpläne aufzustellen.

Durch Raumordnungspläne selbst werden Eingriffe in die Natur nur vorbereitet und nicht unmittelbar vorgenommen. Die Pflicht zum Ausgleich besteht daher gleichermaßen in der Vorbereitung des Ausgleichs, der Raumordnungsplan muss den Nachweis erbringen, dass vorbereitete Eingriffe kompensierbar sind, indem potentiell geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen werden.<sup>6</sup>

Die Ausgleichsverpflichtungen aus dem Raumordnungsrecht sind von denen, die das BauGB für die Bauleitplanung vorsieht, abzugrenzen. Bereits aus der verfassungsrechtlichen Trennung der Kompetenztitel der Raumordnung in Art. 74, Abs. 1, Nr. 31 Grundgesetz (GG)<sup>7</sup> und des Bodenrechts, das die Bauleitplanung umfasst, in Art. 74, Abs. 1, Nr. 18 GG wird deutlich, dass eine Abgrenzung geboten ist. Sachliche Überlagerungen der Kompetenztitel sind dem Grundgesetz fremd, daraus folgt, dass eine Vermischung der Raumordnungsplanung mit der Bauleitplanung insoweit verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Das Raumordnungsrecht fasst vielfältige Fachplanungen zusammen und ist damit als Rahmenplanung zu verstehen. Der Charakter der Rahmenplanung umfasst, dass die Raumordnung als übergeordnete Planung anzusehen ist; dies bedeutet zugleich, dass sich die Raumordnung inhaltlich von den anderen Planungsebenen unterscheiden muss und damit Entscheidungen der Bauleitplanung nicht vorwegnehmen darf.<sup>8</sup> Jedoch bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB selbst, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Wie oben bereits dargestellt, handelt es sich bei den Regelungen über den Ausgleich allerdings um Grundsätze der Raumordnung, die nicht rechtsverbindlich sind und nicht von § 1 Abs. 4 BauGB umfasst werden. In Raumordnungsplänen vorgesehene Ausgleichsverpflichtungen sind daher für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht rechtsverbindlich, sie sind jedoch im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

---

5 Vgl. hierzu ausführlich: Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG Raumordnungsgesetz Kommentar, 2. Auflage 2018, § 2, Rn. 29-45; Koch/Hendler, Baurecht, Raumordnungsrecht und Landesplanungsrecht Hand- und Studienbuch, 6. Auflage 2015, S. 52-56.

6 Albrecht/Janssen/Schumacher/Schumacher/Werk, Praxis der Kommunalverwaltung Raumordnungsgesetz, § 2 Rn. 100, 101.

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html> (Letzter Abruf: 12.11.2018).

8 Langguth, Die Grenzen der Raumordnungsplanung – Zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen für Raumordnung und Bauleitplanung, Zeitschrift für Baurecht (ZfBR) 2011, S. 436 (438-440).

---

Gleiches gilt auch für die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung in der bauplanungsrechtlichen Regelung zum Ausgleich von Eingriffen in § 1a Abs. 3, Satz 3 BauGB: Wiederum sind auch dabei nur die Ziele und nicht die Grundsätze der Raumordnung zu beachten.

### 3. Verhältnis der Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz

Weiter finden sich Vorschriften zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft sowohl in den §§ 13-19 des BNatSchG als auch in den Vorschriften des BauGB, insbesondere in § 1a Abs. 3. Die Anwendungsbereiche der Vorschriften werden in § 18 Abs. 1 BNatSchG abgegrenzt: Danach sind für zu erwartende Eingriffe in die Natur und Landschaft, die auf der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen basieren, die Vorschriften des BauGB anzuwenden. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG finden die §§ 14-17 BNatSchG weiter keine Anwendung auf Vorhaben im Gebiet eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Zumeist ist die Entscheidung, *ob Kompensationen für baurechtliche Maßnahmen vorgenommen werden müssen*, daher allein nach dem Bauplanungsrecht zu treffen, sämtliche Erwägungen in diesem Zusammenhang finden auf der Ebene der Bauleitplanung und nicht anlässlich einzelner Vorhaben statt.<sup>9</sup> Dadurch kann die Gemeinde in demselben Bauleitplan über Eingriffe und auch deren Kompensation entscheiden. Die Vorschriften des BNatSchG finden im Baurecht hingegen im Außenbereich nach § 35 BauGB und bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen Anwendung.<sup>10</sup> In diesen Fällen erfolgt die Eingriffsprüfung mangels vorgelagerter Bauleitplanung vorhabenbezogen als sogenannte „Umweltverträglichkeitsprüfung“.<sup>11</sup>

Indessen ist die Frage, *ob überhaupt ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorliegt*, stets nach dem Fachrecht des § 14 BNatSchG zu beurteilen. Dies wird durch den Verweis des § 1a III, Satz 1 BauGB auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung normiert.

Zusammenfassend ist daher das BNatSchG einschlägig bei der Beurteilung der Frage, ob ein *Eingriff* in die Natur und Landschaft durch Bauleitplanung vorliegt, wohingegen die *Rechtsfolgen* dieses Eingriffs zumeist nach dem BauGB zu beurteilen sind.

---

9 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, S. 261 Rn. 742.

10 Guckelberger/Singler, Aktuelle Entwicklungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Natur und Recht (NuR) 2016, S. 3.

11 Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/index.html#BJNR102050990BJNE000106116> (Letzter Abruf: 21.11.2018); vgl. auch Wagner, Ökokonten und Flächenpools, 1. Auflage 2007, S. 115.

#### 4. Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch

Wesentliche Vorschrift für die Ausgleichsverpflichtungen nach dem BauGB ist der § 1a Abs. 3. Systematisch findet die Prüfung der Eingriffe durch Bauleitplanung und der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3, Satz 1 BauGB in der Abwägung privater und öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen statt, § 1 Abs. 7 BauGB.<sup>12</sup> Gemäß § 2 Abs.3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung erforderlich sind, zu ermitteln und zu bewerten. Daran anknüpfend schreibt § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung<sup>13</sup> durchzuführen ist, durch die die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet werden sollen. Das nähere Verfahren ist in der Anlage 1 zum BauGB<sup>14</sup> geregelt, gemäß Nr. 2, lit. c) ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen u.a. ausgeglichen werden sollen, vorzunehmen.

Der Prüfungszeitpunkt für Eingriffe wird somit vorverlagert: Eingriffe sind grundsätzlich Re-  
alakte, die die Natur tatsächlich umgestalten, Bauleitpläne sind dagegen Rechtsnormen, die solche Eingriffe lediglich vorbereiten.<sup>15</sup> Dementsprechend ist nicht allein zu prüfen, ob bereits ein Eingriff vorliegt, sondern auch, ob durch die Bauleitplanung ein Eingriff zu erwarten ist.<sup>16</sup> Liegt nach der Prüfung ein Eingriff vor, so ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Natur durchzuführen, weiter sind Art und Ausmaß des Eingriffs in die Natur zu bestimmen. Es folgt eine Gegenüberstellung der vorhandenen Natur mit dem zu erwartenden Eingriff, um zu bestimmen ob und in welchem Umfang ein Ausgleich erforderlich ist. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Ausgleichsbedürftigkeit vorliegt, kennt das BauGB verschiedene Maßnahmen, die von der Gemeinde zur Kompensation getroffen werden können.

##### 4.1. Hintergrund des § 1a Abs. 3 BauGB

Die Bauleitplanung ist Teil des Bodenrechts und fällt damit in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1, Nr. 18 GG.<sup>17</sup> Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz durch die Regelungen der Bauleitplanung im BauGB abschließend Gebrauch gemacht. Da den Ländern auch keine Abweichungskompetenz zusteht, kommen abweichende landesrechtliche Regelungen nicht in Betracht.

---

12 Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 1482.

13 Vgl. auch hierzu die §§ 33-37 UVPG zur Strategischen Umweltprüfung (SUP).

14 Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) (Fundstelle: BGBl. I 2017, 3720 — 3721), abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/anlage_1.html) (Letzter Abruf: 20.11.2018).

15 Wagner, Ökokonten und Flächenpools, 1. Auflage 2007, S. 123.

16 Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 1a Rn. 17.

17 Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage 2011, Art. 74, Rn. 73-77.

§ 1a Abs. 3 BauGB wurde im Rahmen der Novellierung des BauGB durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998<sup>18</sup> eingefügt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des BNatSchG wurde in das BauGB integriert, um den Gemeinden die Bedeutung umweltschutzrechtlicher Belange in ihrer bauplanerischen Entscheidung zu vergegenwärtigen. Systematisch steht § 1a BauGB als Vorschrift über umweltschützende Belange im BauGB in einem engen Zusammenhang zu § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB, der weitere Belange des Naturschutzes für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde aufzählt.<sup>19</sup>

Die Einfügung des § 1a BauGB verdeutlicht die Entwicklung des Baurechts hin zur immer stärkeren Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange. Dabei kann eine Gemeinde am effektivsten Belange des Umweltschutzes sichern, da sie Entwicklungen bereits im Ansatz erkennen und beeinflussen kann. Die gemeindliche Bauleitplanung wird dadurch zu einem der zentralen Instrumente im Umweltschutz.<sup>20</sup>

#### 4.2. Eingriff in Natur und Landschaft

Im Rahmen der Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB muss die Gemeinde feststellen, ob ein Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans zu erwarten ist. § 1a Abs. 3, Satz 1 BauGB verweist in seinem Klammerzusatz ausdrücklich auf die Eingriffsregelung des BNatSchG in § 14 BNatSchG. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in die Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Demgemäß ist zu prüfen, ob eine Eingriffshandlung und eine darauf zurückzuführende Eingriffswirkung vorliegen. Die Eingriffshandlung wird in § 14 BNatSchG als *Veränderung* bezeichnet und ist gegeben, wenn durch ein planmäßiges Handeln des Verursachers eine Abweichung von vorherigen Zustand hervorgerufen wird.<sup>21</sup>

Die Eingriffshandlung muss als Eingriffswirkung die *Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen*. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird der Naturhaushalt als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen definiert. Dieser Naturhaushalt muss durch die Veränderung in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Einen leistungsfähigen und funktionierenden Naturhaushalt kennzeichnet, dass er zur Erhaltung der Vielfalt von Tieren

---

18 Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start\\_xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl197s2081.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl197s2081.pdf%27%5D\\_1541499051205](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start_xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2081.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2081.pdf%27%5D_1541499051205) (Letzter Abruf: 06.11.2018).

19 Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 70-72.

20 Wagner, Ökokonten und Flächenpools, 1. Auflage 2007, S. 119.

21 Guckelberger/Singler, NuR 2016, S. 3.



und Pflanzen und zum Ausgleich von Störungen in der Lage ist.<sup>22</sup> Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn das ökologische Funktionieren aller biotischen und abiotischen Faktoren des Ökosystems und ihre Wechselwirkung untereinander gestört werden.<sup>23</sup>

Demgegenüber bezeichnet das Landschaftsbild die ästhetische Wirkung der natürlichen Gegebenheiten auf den Menschen, für die deren objektives Funktionieren ohne Belang ist. Praktisch wird nahezu jede Bauleitplanung Festsetzungen treffen, die die Wirkung der Landschaft auf den Menschen ändern sollen, eine Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG wird daher regelmäßig durch den Bauleitplan vorbereitet.<sup>24</sup>

Die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder der Landschaft müssen darüber hinaus erheblich sein. Durch die Erheblichkeitsschwelle sollen Beeinträchtigungen im Bagatellbereich vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden. Zur Beurteilung der Erheblichkeit im Einzelfall sind die Zielvorgaben des BNatSchG in § 1 zu berücksichtigen. Zudem gilt nach § 19 Abs. 5, Satz 2, Nr. 3 BNatSchG, dass Eingriffe dann nicht erheblich sind, wenn eine Regeneration innerhalb eines kurzen Zeitraums zu erwarten ist.<sup>25</sup> Eingriffe in das Landschaftsbild sind dann erheblich, wenn das zugelassene Vorhaben als Fremdkörper, als landschaftsfremdes Element besonders hervorsticht.<sup>26</sup>

Schließlich fordert § 14 Abs. 1 BNatSchG nur, dass die Veränderungen die Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen *können*. Diese Formulierung verdeutlicht, dass die Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit feststehen muss. Erforderlich ist, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung, die über eine rein theoretische Möglichkeit hinausgeht, im Wege einer Prognose dargelegt werden kann.<sup>27</sup> Diese Prognose entspricht auch der Eingriffsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung, die feststellen soll, ob Eingriffe zu erwarten sind.

#### 4.3. Vorgehensweise bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Soweit ein Eingriff durch Bauleitplanung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, sind für das Vorgehen der Gemeinde gemäß § 18 BNatSchG die Vorschriften des BauGB einschlägig. § 1a

---

22 Guckelberger/Singler, NuR 2016, S. 5.

23 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 261, Rn. 742.

24 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, S. 262, Rn. 742.

25 Guckelberger/Singler, NuR 2016, S. 5.

26 Schink: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, in: Mitschang, Fach- und Rechtsfragen des Bebauungsplans, 1. Auflage 2016, S. 49.

27 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. Ergänzungslieferung 2018, § 14 Rn. 15; Ebenso: Schrader, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, Stand: 01.10.2018, § 14 Rn. 18.

Abs. 3 BauGB schreibt den Gemeinden im Fall eines Eingriffs zwar ausdrücklich keine Vorgehensweise vor, doch ergibt sich aus dem Grundgedanken der Wiederherstellung durch Ausgleichsmaßnahmen die folgende Vorgehensweise:<sup>28</sup>

#### 4.3.1. Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft

In einem ersten Schritt hat die Gemeinde eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft in dem betroffenen Gebiet vorzunehmen. Die Gemeinde muss keine umfassende Bestandsaufnahme aller Tier- und Pflanzenarten durchführen, sie hat die Bestandsaufnahme in einem den Besonderheiten der vorhandenen Natur angemessenem Umfang durchzuführen, um eine sachgerechte Entscheidung vornehmen zu können. Je typischer dabei die Natur ist, desto eher darf auf typisierende Maßstäbe und Erfahrungswerte abgestellt werden.

Sofern ein Landschaftsplan für das betroffene Gebiet vorliegt, kann dabei auf diesen zurückgegriffen werden. Die Landschaftsplanung ist in § 9 BNatSchG normiert und hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu konkretisieren und Maßnahmen zu deren Verwirklichung aufzuzeigen. Gemäß § 9 Abs. 3, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sollen die Landschaftspläne Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand der Natur und Landschaft machen und eine Beurteilung abgeben. Falls daher für das von einem Eingriff betroffene Gebiet ein Landschaftsplan vorliegt, kann eine Bestandsaufnahme entbehrlich sein und auf den Landschaftsplan verwiesen werden.

#### 4.3.2. Art und Ausmaß des Eingriffs

Der Bestandsaufnahme soll eine Bewertung über Art und Ausmaß des Eingriffs folgen. Auch hier gilt, dass die Ermittlung nur in dem Umfang durchzuführen ist, dass eine sachgerechte Planungsentscheidung der Gemeinde ermöglicht wird. Daher kann wiederum auf typische Eingriffsfolgen verwiesen werden, wenn es sich um eine typische Gebietsstruktur und einen typischen Eingriff handelt. So werden etwa Bauleitpläne, die einen Siedlungs-, Industrie- oder Gewerbebau vorsehen, regelmäßig auf vergleichbare und daher typische Folgen der Eingriffe in Natur und Landschaft abstellen können.

#### 4.3.3. Gegenüberstellung der vorhandenen Natur und Landschaft mit dem Eingriff

Nach der Ermittlung hat die Gemeinde den Zustand der Natur vor und nach dem Eingriff gegenüberzustellen, um den Kompensationsbedarf und die für den Ausgleich notwendigen Flächen festzustellen.<sup>29</sup>

Größte Schwierigkeiten bereitet dabei die genaue Formulierung der Differenz zwischen den Zuständen. Die Wertigkeiten von Natur und Landschaft entziehen sich einer mathematisch genauen Feststellung und können nicht ganz ohne Wertungen dargestellt werden.<sup>30</sup> Deshalb wurden unterschiedliche Verfahren und Instrumente entwickelt, um eine Bewertung zu ermöglichen. Die

---

28 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 16.

29 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 17/18.

30 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, S. 262 Rn. 745.

Verfahren reichen von rein verbalen Beschreibungen der vorhandenen Natur bis hin zu sogenannten „Biotopwertverfahren“, die bestimmten Biotypen jeweilige Wertigkeiten zuordnen und die Differenz der Zustände in einem Punktesystem darstellen. Die Gemeinden sind gesetzlich nicht an ein bestimmtes Verfahren gebunden. Der Grund liegt in der Schwierigkeit, ein Verfahren zu entwickeln, das jeder unterschiedlichen natürlichen Gegebenheit gerecht wird und dabei die Sachentscheidung der Gemeinde nicht durch einen ausufernden Prüfungsumfang erheblich verzögert. Zudem hat die Gemeinde eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der sie erkennen muss, dass ihre Auswahl, ob und welches Verfahren sie nutzt, nicht beschränkt ist und die Verfahren nur eine Orientierung für die eigene Ermessensentscheidung geben können.<sup>31</sup>

Regelmäßig wird die Kompensation jedoch über einen Flächenmaßstab erfolgen, bei dem zunächst die Größe der Eingriffsfläche ermittelt wird um daran anschließend ein entsprechend großes anderes Gebiet aufzuwerten. Die Aufwertung erfolgt, indem die Fläche in einen Zustand gebracht wird, der dem Zustand des betroffenen Gebiets vor dem Eingriff entsprach. Voraussetzung ist, dass das aufzuwertende Gebiet überhaupt noch aufgewertet werden kann und eine Aufwertung auch Aussicht auf eine langfristige Etablierung hat.<sup>32</sup>

Ebenfalls problematisch ist in der Praxis der Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild, die den ästhetischen Eindruck der Natur auf den Menschen beeinträchtigen. Wenn die Beeinträchtigung beispielsweise auf dem Bau hoher Gebäude beruht, scheidet eine Kompensation, die den Zustand vor dem Eingriff ausgleichen kann, auf demselben Gebiet nahezu aus. Bei rein optischen Beeinträchtigungen wird daher häufig kein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigung gefordert, oftmals reicht eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Eindrucks oder ein natürliches Element, was Bauwerke und Natur verbindet.<sup>33</sup>

#### 4.3.4. Abwägungsentscheidung der Gemeinde

Schließlich hat die Gemeinde in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eine Ermessensentscheidung über den Eingriff zu treffen. Ausgangspunkt der Entscheidung ist das Vermeidungsgebot für Eingriffe nach § 15 BNatSchG, das in die planerische Abwägung der Gemeinde integriert ist. Danach ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden, wenn es für das Vorhaben eine gleich geeignete Alternative gibt, die zugleich umweltschonender ist. Das Vermeidungsgebot fordert damit keinen Verzicht auf den Eingriff sondern eine Minimierung der Folgen des Eingriffs.<sup>34</sup> Wenn für einen Eingriff keine Alternative in Betracht kommt, hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Ausgleich zu leisten ist.

---

31 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 21.

32 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 19.

33 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 19.1.

34 Schink: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, in: Mitschang, Fach- und Rechtsfragen des Bebauungsplans, 1. Auflage 2016, S. 53.

Es ist für die Gemeinde nicht zwingend, einen Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. So betont das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 31.01.1997<sup>35</sup>, die systematische Stellung der Prüfung des Eingriffs in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zeige auf, dass dem Naturschutz keine abstrakt höhere Wertigkeit gegenüber anderen Belangen zukäme. Dennoch genieße der Naturschutz aber eine herausgehobene Bedeutung, da innerhalb der Abwägung nicht nur zu berücksichtigen sei, ob die Integrität der Natur gewahrt werden könne, sondern auch – wenn dies nicht der Fall ist – ob Kompensation geleistet werden könne. Daraus folgt dennoch, dass die Gemeinde den Naturschutz in Einzelfällen auch hinter anderen Belange zurückstellen kann.

Darüber hinaus soll die Gemeinde in der Entscheidung auch ihren ökologischen Gesamtzustand berücksichtigen. So wird eine Gemeinde, die in der Vergangenheit Eingriffe stets angemessen ausgeglichen hat, eher ermessensfehlerfrei begründen können, weshalb ein neuerlicher Eingriff nicht ausgeglichen werden muss.<sup>36</sup>

#### 4.4. Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde

Wenn die Gemeinde in ihrer Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass ein ausgleichspflichtiger Eingriff in die Natur und Landschaft vorliegt, so stehen ihr verschiedene Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung, die in § 1a Abs. 3, Sätze 2-4 BauGB aufgeführt werden. Gemäß § 1a Abs. 3, Satz 2, 3 BauGB kann der Ausgleich durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Nach § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB können städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB geschlossen werden oder ein Ausgleich auf Flächen, die von der Gemeinde dafür vorgesehen sind, durchgeführt werden.

Anders als in § 15 Abs. 2 BNatSchG differenziert das BauGB nicht durchgehend zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach dem BNatSchG stehen Ausgleichsmaßnahmen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Ausgleich, wohingegen Ersatzmaßnahmen keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang aufweisen. In § 200a BauGB werden beide Arten unter dem einheitlichen Begriff des Ausgleichs zusammengefasst. § 1a Abs. 3, Satz 3 BauGB bestimmt allerdings, dass Ersatzmaßnahmen unter der Einschränkung vorgenommen werden dürfen, dass dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Daher sind Ausgleichsmaßnahmen tendenziell vorrangig, da diese einer solchen Einschränkung nicht unterliegen.<sup>37</sup> Die Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Entwicklung zielt insbesondere auf die Vereinbarkeit eines Bebauungsplans mit dem Flächennutzungsplan ab. Die Raumordnung kann Ziele vorgeben, die einzuhalten sind. Die Ziele des Landschafts- und Naturschutzes gehen häufig aus einem Landschaftsplan hervor.<sup>38</sup>

---

35 BVerwG, Entscheidung vom 31.01.1997, 4 NB 27/96, NVwZ 1997, S. 1213 (1214).

36 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 23.

37 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 266 Rn. 754.

38 Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 1a Rn. 25.

#### 4.4.1. Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan

Gemäß § 1a Abs. 3, Satz 2 BauGB kann der Ausgleich durch geeignete Darstellung im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Darstellungen im Flächennutzungsplan richten sich nach § 5 BauGB. Durch die Darstellungen, die zumeist nach § 5 Abs. 2, Nr. 10 BauGB erfolgen, können Flächen gesichert werden, die auf der Ebene der Bebauungspläne für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Darstellungen der Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan genügen für sich genommen noch nicht der Kompensation eines Eingriffs, sie ermöglichen lediglich eine langfristige und vorausschauende Planung. Besondere Regelungen erfährt die Darstellung von Ausgleichsflächen in Flächennutzungsplänen in § 5 Abs. 2a BauGB. Aus der Vorschrift ergibt sich, dass Ausgleichsflächen in Flächennutzungsplänen Eingriffsflächen zugewiesen werden können. Das verdeutlicht wiederum, dass ein räumlicher Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich gerade nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird auch eine zeitliche Entkoppelung vom Eingriff ermöglicht, indem bereits zeitlich vorgelagert im Flächennutzungsplan Ausgleichsflächen bereitgestellt werden.<sup>39</sup>

Nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher müssen Bebauungspläne den Darstellungen des Flächennutzungsplans auch hinsichtlich der darin zum Ausgleich ausgewiesenen Flächen entsprechen. Zudem wird der Ausgleich durch Festsetzungen im Bebauungsplan in § 9 Abs. 1a BauGB normiert. Danach können im Bebauungsplan Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auf den Grundstücken, auf denen der Eingriff erfolgt, an anderer Stelle im Bereich des Bebauungsplans oder in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die räumliche Entkoppelung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen ist somit auch über die Grenzen eines Bebauungsplans zulässig; in diesem Fall ist die Rechtmäßigkeit des Eingriffsbebauungsplans von der Rechtmäßigkeit des Ausgleichsbebauungsplans abhängig, da ansonsten die Möglichkeit bestünde, dass der Eingriff gar nicht ausgeglichen wird. Der Vorteil, Eingriff und Ausgleich durch zwei Bebauungspläne zu regeln, liegt darin, dass sie wiederum zeitlich versetzt erlassen werden können, allerdings kann die Gemeinde nur zuerst einen Ausgleichsbebauungsplan erlassen und auf die Ausgleichsfläche im Rahmen eines späteren Eingriffs zurückgreifen, andersherum wäre ein Ausgleich nicht hinreichend gesichert. Dennoch kann so das eigentliche Bauvorhaben deutlich schneller realisiert werden.<sup>40</sup>

#### 4.4.2. Vertragliche Regelung

Anstelle der Darstellung im Flächennutzungsplan oder der Festsetzung im Bebauungsplan kann die Gemeinde nach § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB auch vertragliche Vereinbarungen zum Ausgleich treffen. Der Gemeinde wird damit die Möglichkeit gegeben, im Wege eines städtebaulichen Ver-

---

39 Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 5 Rn. 35a, 35b.

40 Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 9, Rn. 160, 161.

trags nach § 11 BauGB den Ausgleich zu vereinbaren. Gegenstand des Vertrages zwischen der Gemeinde und einem Privaten ist in den meisten Fällen der Erlass eines Bebauungsplans mit der Gegenleistungspflicht des Vorhabenträgers, den Ausgleich zu finanzieren oder durchzuführen.<sup>41</sup>

Zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde den Eingriff beschließt, muss die vertragliche Vereinbarung geschlossen sein, um als Ausgleich für den Eingriff in die Abwägung einfließen zu können. Fraglich ist, welche Anforderungen an die hinreichende Sicherung des Ausgleichs in der Zukunft zu stellen sind. Unproblematisch gestaltet es sich, wenn die Flächen, auf denen der Ausgleich vorgenommen wird, im Eigentum der Gemeinde stehen. Auch eine zukünftige Pflege des Ausgleichsgebiets ist damit gesichert. Umstritten ist hingegen, welche Anforderungen zu stellen sind, wenn die Flächen für den Ausgleich nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Zum Teil wird vertreten, dass befristete schuldrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern nicht ausreichen könnten.<sup>42</sup>

Dies sei darin begründet, dass vertragliche Regelungen nach der gesetzlichen Konzeption den sonstigen Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB gleichgestellt würden. Deshalb müsse der Vertrag die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auch vergleichbar sicherstellen. Im Gegensatz zu befristeten Verträgen gelten Eingriffsbebauungspläne unbefristet, sodass die Gemeinde spiegelbildlich auch über die Ausgleichsflächen dauerhaft Verfügungsbefugt sein müsse. Dem wird von anderer Seite entgegengehalten, dass die Gemeinde nach dieser Argumentation ihre eigenen Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden, nicht veräußern dürfe, um die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall. Überdies könnten auch Ausgleichsgebiete neu überplant werden. Daher sei eine differenzierte Betrachtung geboten: Soweit sich die Maßnahme in der bloßen Durchführung, etwa einer Bepflanzung oder einer Aufforstung, erschöpft, sei eine dauerhafte Verfügungsbefugnis der Gemeinde entbehrlich. Wenn sich allerdings an die Durchführung weitere Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen anschließen, um den Ausgleich zu sichern, so müsse die Gemeinde auch eine dauerhafte Verfügungsbefugnis über das Gebiet aufweisen.<sup>43</sup>

#### 4.4.3. Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen

Die Gemeinde kann nach § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen treffen. Wie bei vertraglichen Regelungen bedarf es keiner Planfestsetzung.<sup>44</sup> In der Regel werden die geeigneten Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen. Wiederum ist jedoch strittig, welche Anforderungen an die Verfügungsbefugnis der Gemeinde zu stellen sind, diesbezüglich kann auf die obige Darstellung verwiesen werden. Das Eigentum der Gemeinde allein bietet keine ausreichende Gewähr für die tatsächli-

---

41 Vgl. zu den vertraglichen Regelungen sehr ausführlich, Noll, Die vertragliche Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in der Bauleitplanung, 1. Auflage 2017, S. 59 ff.

42 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 27.

43 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 274, 275 Rn. 776.

44 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 274, 275 Rn. 778.

che Durchführung der Maßnahmen, daher wird wiederum ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung gefordert, damit sich die Gemeinde nicht ohne weiteres von den Ausgleichsmaßnahmen lossagen kann.<sup>45</sup> Deshalb muss die Gemeinde die Flächen, sowie Art und Umfang der Maßnahmen genau beschreiben. Die genauen Anforderungen sind vom Einzelfall abhängig, in der Regel wird eine rechtsverbindliche Erklärung, auf welchen Flächen welche Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt werden, ausreichen.<sup>46</sup>

#### 4.5. Durchführung der Maßnahmen

Die tatsächliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach § 135a BauGB. Nach § 135a Abs. 1 BauGB sind die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich vom Vorhabenträger durchzuführen. Davon werden diejenigen Maßnahmen erfasst, die auf dem Eingriffsgrundstück selbst durchgeführt werden können. Praktisch wird der Ausgleich hierbei häufig durch Nebenbestimmungen der Baugenehmigung gesichert, zum Teil wird der Bauherr jedoch auch bereits die Ausgleichsmaßnahmen in seinen Bauantrag aufnehmen.<sup>47</sup>

Wenn die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgrundstücks durchgeführt werden sollen, so bestimmt § 135a Abs. 2, Satz 1 BauGB, dass die Gemeinde für die Durchführung verantwortlich ist. Der Grund liegt darin, dass der Bauherr außerhalb des Eingriffsgrundstücks nicht oder nur schwerlich in der Lage sein wird, die Maßnahmen effektiv umzusetzen. Zudem ist in diesen Fällen die Durchführung durch die Gemeinde oftmals sinnvoller, da diese Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig für mehrere Bauvorhaben gleichzeitig als sogenannte „Sammel-Ausgleichsmaßnahmen“ durchführen wird. Die Kosten sind jedoch nach dem Verursacherprinzip des § 135a Abs. 1 BauGB vom Vorhabenträger zu tragen.<sup>48</sup>

§ 135a Abs. 2, Satz 2 BauGB ermöglicht der Gemeinde, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsgrundstücke bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchführen zu können. Die Gemeinde kann die Durchführung des Ausgleichs damit auch zeitlich vom Eingriff entkoppeln und ein sogenanntes „Ökokonto“ anlegen, auf das bei späteren Eingriffen zurückgegriffen werden kann. Der Ausgleich erfolgt sodann ohne einen in Aussicht stehenden Eingriff, die Gemeinde „bevorratet“ sich für spätere Eingriffe.<sup>49</sup> Die Regelung des § 135a Abs. 2 BauGB ergänzt damit die bereits erläuterte zeitliche Entkoppelung durch die Darstellung in Flächennutzungsplänen nach § 5 Abs. 2a BauGB, sowie die Möglichkeit, einen Eingriffs- und einen Ausgleichsbebauungsplan zeitlich versetzt zu erlassen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen hat die Gemeinde durch den Verweis des § 1a Abs. 3, Satz 5 BauGB die „Landwirtschaftsklausel“ des § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. Danach ist

---

45 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 28.

46 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 274, 275 Rn. 778.

47 Reidt, in: : Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 274, 275 Rn. 779.

48 Reidt, in: : Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 274, 275 Rn. 779, 780.

49 Vgl. zu den Ökokonten sehr ausführlich: Wagner: Ökonkonten und Flächenpools, 1. Auflage 2007, Seite 47 ff.

bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für den Ausgleich besondere Rücksicht auf die Agrarstruktur zu nehmen, weiter sollen landwirtschaftliche Flächen nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Vorrangig ist nach § 15 Abs. 3, Satz 2 BNatSchG zu prüfen, ob der Ausgleich durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erreicht werden kann. Diese Regelung wurde in das BauGB aufgenommen, da in der Praxis für Ausgleichsmaßnahmen besonders häufig auf landwirtschaftlich geeignete Flächen zurückgegriffen wurde, weil die Flächen günstig sind, sich die Maßnahmen einfach durchführen lassen und bestimmte Risiken, etwa Altlasten, regelmäßig nicht bestehen.<sup>50</sup> Aus der Landwirtschaftsklausel folgt indessen weder ein Verbot der Inanspruchnahme noch ein abstrakter Vorrang der Flächen, vielmehr ist vorrangig nur eine Prüfung der dargelegten Kriterien vorzunehmen.<sup>51</sup>

Nach § 1a Abs. 3, Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dadurch werden bestehende Baurechte geschützt. Wenn Flächen überplant werden, für die bereits Baurechte bestehen, sind Ausgleichsmaßnahmen daher nur soweit durchzuführen, als die Überplanung über die bestehenden Baurechte hinausgeht.<sup>52</sup> Die Regelung zielt insbesondere auf brachliegende Industrie- und Gewerbegebiete ab, bei denen ein Ausgleich dann nicht mehr erforderlich ist, wenn anstelle der alten Bebauung eine neue Bebauung durchgeführt wird, mit der keine neuen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft einhergehen.<sup>53</sup>

## 5. Ausgleichsverpflichtungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Im BNatSchG finden sich die Regelungen über die Ausgleichsverpflichtungen in den §§ 13-19. Nach der bereits oben vorgenommenen Abgrenzung zum Baurecht nach § 18 BNatSchG finden die Vorschriften als Rechtsfolgen eines Eingriffs durch Maßnahmen im Bereich des Baurechts nur bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen Anwendung.

Darüber hinaus kann auch für die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden.

### 5.1. Hintergrund der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Naturschutz und die Landschaftspflege sind in Art. 74 Abs. 1, Nr. 29 GG als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgestaltet. Allerdings besteht nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2

---

50 Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage 2014, Seite 274, 275 Rn. 763.

51 Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 1a Rn. 27a.

52 Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, Baugesetzbuch Kommentar, 3. Auflage 2018, § 1a Rn. 34.

53 Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 1a Rn. 28.



---

GG eine Abweichungskompetenz zugunsten der Länder. Diese umfasst jedoch nicht die abweichungsfesten Kerne der Bundeskompetenz, also nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes.

## 5.2. Regelungen der Ausgleichverpflichtungen im Bundesnaturschutzgesetz

### 5.2.1. Der allgemeine Grundsatz

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13, Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach Satz 2 der Vorschrift sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Geldersatz zu kompensieren.

§ 13 BNatSchG normiert damit zunächst in seinem ersten Satz das Verursacherprinzip. Der Verursacher wird als Adressat der Vorschrift verantwortlich gemacht, die rechtlichen Folgen der negativen Umweltbeeinträchtigung zu tragen. Geschützt wird die Natur und Landschaft vor erheblichen Beeinträchtigungen, also solchen Beeinträchtigungen, die eine gewisse Intensität erreichen. Weiter normiert § 13 BNatSchG, dass erhebliche Eingriffe vorrangig zu vermeiden sind und erst auf zweiter Ebene Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden sollen.<sup>54</sup> Nach der Eingriffsfolge des § 13 Satz 2 BNatSchG sollen Eingriffe durch Realkompensationen, also durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, aufgewogen werden. Eine Abkehr von diesem Prinzip der Realkompensation wird durch den - jedoch nachrangigen - Geldersatz ermöglicht: In diesem Fall muss der Verursacher die Beeinträchtigung nicht durch eine reale Leistung kompensieren, sondern kann eine Geldzahlung vornehmen, die in der Folge von der öffentlichen Hand zweckgebunden für die Kompensation zu verwenden ist.<sup>55</sup>

### 5.2.2. Verursacherpflichten

Die Pflichten der Verursacher werden in § 15 BNatSchG normiert. § 15 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG verpflichtet Verursacher, vermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt zu unterlassen. Gemäß § 15 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen herbeiführen können. Sofern die Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies nach § 15 Abs. 1, Satz 3 BNatSchG zu begründen. Das Vermeidungsgebot des § 15 BNatSchG zielt damit allein auf die Modalität der Durchführung ab, nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens als solche; daher werden beeinträchtigende Vorhaben nicht verboten, ihre Beeinträchtigungen sollen

---

54 Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, § 13 BNatSchG Rn. 10-12.

55 Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, § 13 BNatSchG Rn. 16.

nur minimiert werden.<sup>56</sup> Weiter bezieht sich das Vermeidungsverbot allein auf denselben Ort, vergleichbare Alternativstandorte sind daher nicht in die Abwägung einzubeziehen.<sup>57</sup>

Als Kompensationsmaßnahmen wird zwischen Ausgleichsmaßnahmen, die in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort die Beeinträchtigung gleichartig ersetzen, und Ersatzmaßnahmen, die im Naturraum den Eingriff gleichwertig ersetzen, differenziert (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen gleichwertig nebeneinander, es ist im Einzelfall von der Behörde zu entscheiden, welche Maßnahme zweckmäßiger ist. Nach § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG muss die Kompensation des Eingriffs in einer angemessenen Zeit eintreten. Die Vorschrift hat den Hintergrund, dass eine Kompensation oftmals nicht sofort möglich ist, sondern erst nach einiger Zeit eintreten wird, etwa bei einer Ausgleichsbepflanzung. Wie lange ein angemessener Zeitraum zur Kompensation ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, entscheidend ist dabei, dass es sich um einen noch absehbaren Zeitrahmen handelt.<sup>58</sup>

Bei der Kompensation sind gemäß § 15 Abs. 2, Satz 5 BNatSchG aufgestellte Landschaftspläne und Programme nach §10, § 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

In § 15 Abs. 3 BNatSchG wird die bereits für das BauGB dargestellte „Landwirtschaftsklausel“ zum Schutz vor übermäßiger Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auch für das BNatSchG aufgestellt.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen, um den nachhaltigen Erfolg zu sichern, entsprechend zu unterhalten und zu pflegen. Die Durchführung dieser Pflege obliegt nach § 15 Abs. 4, Satz 3 BNatSchG dem jeweiligen Verursacher.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG stellt Anforderungen an die Abwägung, insbesondere darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Belange des Landschafts- und Naturschutzes den Belangen, die den Eingriff rechtfertigen sollen, vorgehen. § 15 Abs. 6 BNatSchG regelt die Einzelheiten zur Ersatzzahlung in Geld.

Keine Anwendung findet § 15 BNatSchG gemäß § 56 BNatSchG auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, die vor dem 01.01.2017 genehmigt wurden oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes<sup>59</sup> zugelassen wurden.

---

56 BVerwG, Entscheidung vom 07.03.1997, 4 C 10.96, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV) 1997, Seite 373 (374).

57 Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, § 15 BNatSchG Rn. 8.

58 Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, § 15 BNatSchG Rn. 15, 19.

59 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt durch Art. 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/windseeg/> (Letzter Abruf: 12.11.2018)

### 5.2.3. Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

§ 15 Abs. 7 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit<sup>60</sup> im Einvernehmen mit weiteren Bundesministerien und mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Kompensation durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Dies umfasst nach § 15 Abs. 6, Satz 1, Nr. 1 zum einen Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nach § 15 Abs. 7, Satz 1, Nr. 2 BNatSchG zum anderen die Höhe der Ersatzzahlungen und deren Verfahren.

Am 25.04.2013 wurde vom Bundesumweltministerium ein entsprechender Entwurf für eine „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)“<sup>61</sup> vorgelegt. Die Ausschüsse des Bundesrates machten umfassende Empfehlungen<sup>62</sup>, den Entwurf zu ändern; in der Folge konnten sich Bund und Länder nicht einigen, sodass das Verfahren zum Erlass der Verordnung nicht weitergeführt wurde.<sup>63</sup> Daher richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach den jeweiligen Landesrechten, soweit dieses nicht den sonstigen Anforderungen des § 15 BNatSchG widerspricht (vgl. § 15 Abs. 7, Satz 2 BNatSchG. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode ist festgehalten, dass eine Bundeskompensationsverordnung geschaffen werden soll, sodass davon auszugehen ist, dass ein neuerlicher Versuch, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, angestrebt wird.<sup>64</sup>

### 5.2.4. Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

§ 16 BNatSchG regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen vorgezogene Maßnahmen anzurechnen sind. Bevorratete Maßnahmen müssen danach die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllen (Nr. 1), ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden (Nr. 2), dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch nehmen (Nr. 3) und bspw. den Landschaftsplänen nach §§ 10, 11 nicht widersprechen (Nr. 4). Weiter muss eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegen (Nr. 5). Darüber hinaus müssen die

---

60 2018 umbenannt in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

61 BR-Drs. 332/13, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0332-13.pdf> (Letzter Abruf: 13.11.2018).

62 BR-Drs. 332/1/13, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0332-1-13.pdf> (Letzter Abruf: 13.11.2018)

63 Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, § 15 BNatSchG Rn. 83, 84.

64 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018: Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, S. 139, 6573-6579, zuletzt abgerufen am 20.11.2018: [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1).

Maßnahmen „im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe“ durchgeführt werden, also bereits bei Durchführung der Maßnahmen den Zweck eines künftigen Ausgleichs haben.<sup>65</sup>

§ 15 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass sich die Ausgestaltung der Bevorratung durch Ökokonten, Flächenpools und weiteren Maßnahmen nach dem jeweiligen Landesrecht richtet.

#### 5.2.5. Verfahren

§ 17 BNatSchG gibt die Verfahrensvorschriften vor; das Nähere kann nach § 17 Abs. 11 BNatSchG jedoch durch eine Rechtsverordnung durch den Landesgesetzgeber geregelt werden. § 17 Abs. 1 BNatSchG sieht zunächst für den Regelfall das sogenannte „Huckepack-Prinzip“ vor: Danach hat diejenige Behörde, die nach anderen Vorschriften über die Zulassung des Eingriffsvorhabens zu entscheiden hat, zugleich die Prüfung der Eingriffsvorschriften vorzunehmen. Subsidiär kommt das Eingriffsgenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3, Satz 2 BNatSchG zur Anwendung. Diese Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde soll ausschließlich die Einhaltung der sich aus § 15 BNatSchG ergebenden Anforderungen garantieren und kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Eingriff nicht selbst durch eine Behörde vorgenommen wird und auch kein anderweitiges Zulassungs- oder Anzeigeverfahren durchgeführt werden muss.<sup>66</sup>

#### 5.2.6. Landesrechtliche Abweichungen

Nach Art. 72 Abs. 3, Nr. 2 GG steht den Ländern eine Abweichungskompetenz von den bundesgesetzlichen Regelungen zu. Diese umfasst jedoch nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes. Angesichts der landesrechtlichen Regelungsdichte soll vorliegend nur eine Auswahl der wichtigsten Abweichungen dargestellt werden.<sup>67</sup>

Zur Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG haben die Landesgesetzgeber in Berlin, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergänzende Regelungen getroffen, indem sie Positiv- oder Negativlisten aufgestellt haben, was als Eingriff zu bewerten ist oder was gerade keinen Eingriff darstellt.<sup>68</sup>

---

65 Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, § 16 BNatSchG Rn. 9.

66 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar, 87. Ergänzungslieferung 2018, § 17 BNatSchG, Rn. 4, 11.

67 Vgl. zu den abweichenden Landesregelungen umfassend, Schrader, in: Giesbertz/Reinhardt, Beck'scher Onlinekommentar Umweltrecht, 48. Edition Stand 01.10.2018, §§ 14-19.

68 Vgl. etwa Positivliste in § 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29.05.2013, abrufbar unter: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true> (Letzter Abruf: 13.11.2018); Negativliste in § 6 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, abrufbar unter: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true> (Letzter Abruf: 13.11.2018).

Auch von § 15 Abs. 2 BNatSchG haben einige Länder abweichende Regelungen getroffen. § 17 Abs. 1, Satz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des betroffenen Naturraums vorgenommen werden dürfen und weicht damit von § 15 Abs. 2, Satz 3 BNatSchG ab. In § 6 Abs. 3 des Hamburger Naturschutzgesetzes<sup>69</sup> wird bestimmt, dass die Beseitigung von Gewässern im Raum des Hafens nur dort auch kompensiert werden dürfen. Darüber hinaus werden die Regelungen zum Ersatzgeld konkretisiert. Das Hessische Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG)<sup>70</sup> bestimmt in § 7 Abs. 1 S. 1, dass Ersatzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen gelten. Überdies regelt § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 HAGBNatSchG, dass eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen gilt, wenn sie und der zu ersetzende Eingriff im Gebiet desselben Flächennutzungsplans oder Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegen. Zudem gilt sie als gleichwertig, wenn durch sie bestimmte andere Ziele des Naturschutzes gefördert oder wenn sie von der Ökoagentur nach § 11 HAGBNatSchG durchgeführt wird.

Von § 15 Abs. 4 BNatSchG hat Sachsen-Anhalt eine abweichende Regelung in § 7 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt getroffen: Danach kann die Verantwortung für die Ausführung der Maßnahmen auf Dritte übertragen werden. Sachsen-Anhalt weicht in § 7 des Naturschutzgesetzes auch von § 16 Abs. 1 BNatSchG ab, dort wird die Fiktion normiert, dass die Anrechnung einer Ökokontenmaßnahme als Kompensationsmaßnahme die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

## 6. Fazit

Bereits in der Rahmenplanung des ROG sind in Raumordnungsplänen potentiell geeignete Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft auszuweisen. Die Ausweisung von Ausgleichsflächen stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar und ist im Rahmen planerischer Entscheidungen der Gemeinde zu berücksichtigen, ohne rechtsverbindlich zu sein.

Auf Ebene der Bauleitplanung finden sich die maßgeblichen Vorschriften im BauGB und im BNatSchG. Während das BNatSchG stets einschlägiges Fachrecht für die Beurteilung eines Eingriffs in die Natur und Landschaft ist, richten sich die Rechtsfolgen zumeist nach dem BauGB. Nach dem BauGB hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung privater und öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu entscheiden, ob und in welcher Form sie einen Ausgleich vornimmt. Dabei ist die Gemeinde nicht verpflichtet, jeden Eingriff auszugleichen, sofern anderweitige Belange den Naturschutz überwiegen. Auch wenn durch den Eingriff keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die über bereits bestehende Baurechte hinausgehen, ist ein Ausgleich entbehrlich.

---

69 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11.05.2010, abrufbar unter: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-BNatSchGAGHArahmen> (Letzter Abruf: 13.11.2018).

70 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, abrufbar unter: [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=4200488.1](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=4200488.1) (Letzter Abruf: 13.11.2018).

Im Rahmen des Ausgleichs bereitet die Darstellung der Zustände der betroffenen Fläche vor und nach dem Eingriff Schwierigkeiten, weil sich die Wertigkeit der Natur einer genauen, wertungsfreien Darstellung entzieht. Dabei ist die Gemeinde rechtlich nicht verpflichtet, eines der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren zu nutzen. Für den Ausgleich des Eingriffs kann die Gemeinde auf die verschiedenen Maßnahmen nach dem BauGB zurückgreifen. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Vorhabenträger; nur bei Ersatzmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgrundstücks ist die Gemeinde verpflichtet, den Ausgleich auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Die Gemeinde kann sich dabei auch bereits für künftige Eingriffe durch „Ökokonten“ bevorraten.

Das BNatSchG findet als Rechtsfolge vor allem bei Eingriffen durch Vorhaben im Außenbereich und bei planfestsetzungsersetzenden Bebauungsplänen Anwendung. Anders als im BauGB wird im BNatSchG zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert, wobei Ausgleichsmaßnahmen vorrangig sind. Auch im BNatSchG ist der Verursacher zum Ausgleich verpflichtet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wäre nach dem BNatSchG ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen zu erlassen. Davon wurde bisher kein Gebrauch gemacht, sodass sich das Nähere aus den Landesrechten ergibt. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wird der Erlass einer Bundeskompensationsverordnung allerdings angestrebt. Zudem besteht für die Länder eine verfassungsrechtliche Abweichungskompetenz zu den bundesgesetzlichen Regelungen des BNatSchG, sodass – abgesehen von den Grundsätzen des Naturschutzes – eine Vielzahl an landesrechtlichen Spezialregelungen bestehen.

\*\*\*